

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0015-LAW/2007  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. LL.M. Markus Öhlinger  
TELEFON +43 (0)1-24 959 - 4308  
TELEFAX +43 (0)1-24 959 - 4399

WIEN, AM 01.09.2007

An das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
Per E-Mail: v@bka.gv.at

**BKA-600.127/0011-V/A/1/2007**  
**Verwaltungsverfahren- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Übermittlung des genannten Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 Z 4 (§ 13 AVG):

Durch die Neufassung des § 13 Abs. 1 AVG ist es nicht mehr möglich, bei einer mündlichen Einbringung eines Anbringens dem Einschreiter die schriftliche Einbringung wegen Untunlichkeit eines mündlichen Anbringens aufzutragen.

Nach Meinung der FMA können auch mündliche Anbringen – so wie telefonische, wovon ja auch der Entwurf ausgeht – untunlich sein; bspw. wenn ein Anbringen schriftliche Beilagen erfordert. Es sollte daher auch in diesem Fall – so wie bisher – möglich sein, dem Einschreiter die schriftliche Einbringung aufzutragen.

Zu Art. 3 Z 3 bis 7 (§ 2 ZustellG):

Diese Novellierungsanordnungen sind sprachlich schwer verständlich; sinnvoller wäre eine komplette Neufassung des § 2 in einer Novellierungsanordnung.

Zu Art. 3 Z 37 (§ 21 ZustellG):

Aus Sicht der FMA spricht nichts gegen den Entfall des zweiten Zustellversuches bei der Zustellung zu eigenen Händen.

Weiters erlaubt sich die FMA folgende Anregung zu den Verfahrensgesetzen einzubringen:

Zu §§ 30, 31 VStG:

Im Vollzugsbereich der FMA stellt sich regelmäßig das Problem, dass bei von der FMA zu verfolgenden Verwaltungsübertretungen auch der Verdacht auf gerichtlich strafbare Delikte vorliegt

und daher eine Anzeige gemäß § 84 StPO zu erfolgen hat. In diesem Fall darf die Verwaltungsübertretung nicht weiter verfolgt werden (§ 30 Abs. 2 VStG).

Um eine weitere Verfolgung der Verwaltungsübertretung auch für den Fall zu ermöglichen, dass das gerichtliche Verfahren nicht zu einer entsprechenden Verurteilung führt, sollte in § 31 Abs. 3 VStG vorgesehen werden, dass auch die Zeit eines gerichtlichen Verfahrens, demgegenüber eine Verwaltungsübertretung subsidiär ist, nicht in die Verjährungsfrist einzurechnen ist.

#### Strafbarkeit der juristischen Person:

Die von der FMA zu vollziehenden Bestimmungen richten sich hauptsächlich an juristische Personen. Um eine effektive Verfolgung von Verwaltungsübertretungen in ihrem Vollzugsbereich sicher zu stellen, wäre die Normierung der Verantwortung von juristischen Personen für Verwaltungsübertretungen entsprechend dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, BGBl. I Nr. 151/2005 und dem Abgabenänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 161/2005 (mit welchem u.a. eine Verantwortlichkeit von juristischen Personen für verwaltungsbehördlich strafbare Finanzvergehen vorgesehen wurde), wünschenswert.

#### Anfechtung von Ladungsbescheiden:

§ 19 Abs. 4 AVG sieht vor, dass gegen Ladungen kein Rechtsmittel zulässig ist; Ladungsbescheide sind daher unmittelbar mit Beschwerde an den VwGH bzw. den VfGH anfechtbar. Im Verwaltungsstrafverfahren (in dem aufgrund des Verweises in § 24 VStG auch die Bestimmung des § 19 AVG anzuwenden ist) ist gemäß der Judikatur der Höchstgerichte (VfSlg 14.957/1997, VwGH 2000/03/0292) gegen Ladungsbescheide im Hinblick auf Art. 129a Abs. 1 Z 1 B-VG die Berufung an den UVS zulässig.

Eine gesetzliche Klarstellung dieser Zuständigkeit wäre sinnvoll. Die Geltung des § 19 Abs. 4 AVG im Verwaltungsstrafverfahren sollte in § 24 VStG ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Für den Vorstand  
Bereich Integrierte Aufsicht

Dr. Birgit Puck  
Abteilungsleiterin

Mag. LL.M. Markus Öhlinger

elektronisch gefertigt